



Entwurf des Stadtrates vom 31. Oktober 2023

Nachtrag VIII zum Personalreglement (PR) vom 21. Februar 2012

Änderung vom ...

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **191.1**
Aufgehoben: –

I.

Der Erlass SRS 191.1 (Personalreglement (PR) vom 21. Februar 2012) (Stand 1. April 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (neu)

² Die Stadt schafft die notwendigen Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Karriere. Sie setzt sich in sämtlichen Bereichen für beide Geschlechter ein Ziel von jeweils 50 Prozent in Kader- und Führungspositionen und fördert aktiv Teilzeitkarrieren und Jobsharing.

Art. 35 Abs. 2

² Der Stadtrat regelt:

- b) (geändert) Arbeitszeitmodelle;
- f) (geändert) Mobile Arbeitsformen;

Art. 36 Abs. 1

¹ Als Überzeit gilt Arbeit, die:

- a) (geändert) über die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit hinausgeht und

Art. 53 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Adoption eines Kleinkindes, für welches Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Adoptionsurlaub bestand (Art. 59) oder das im Zeitpunkt der Adoption höchstens vier Jahre alt ist, wird eine Adoptionszulage ausgerichtet.

Art. 58 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

Lohnfortzahlung bei Mutterschaftsurlaub (Überschrift geändert)

¹ Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaftsurlaub dauert 16 Wochen, sofern die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung nach Bundesgesetzgebung erfüllt sind. Sie bemisst sich bei Anstellungen im Monatslohn nach dem Lohn zum Zeitpunkt des Urlaubsbezugs, bei unregelmässiger Entlöhnung nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate.

² Der Bezug des Mutterschaftsurlaubs beginnt frühestens zwei Wochen vor der Geburt.

³ Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer des Mutterschaftsurlaubs um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, sofern das Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss. Auf die Verlängerung haben nur Mütter Anspruch, die nachweisen können, dass sie nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind.

⁴ Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung in der Bundesgesetzgebung über die Erwerbersatzordnung¹⁾ sachgemäss angewendet. Die Leistungen der Erwerbersatzordnung gehen im Ausmass der Lohnfortzahlung an die Stadt über.

⁵ Der Stadtrat erlässt Bestimmungen über den Vollzug.

Art. 58^{bis} (neu)

Lohnfortzahlung beim andern Elternteil

¹ Die Lohnfortzahlung bei Vaterschaftsurlaub dauert 20 Tage, sofern die Voraussetzungen für die Vaterschaftsentschädigung nach Bundesgesetzgebung erfüllt sind. Sie bemisst sich bei Anstellungen im Monatslohn nach dem Lohn zum Zeitpunkt des Urlaubsbezugs, bei unregelmässiger Entlöhnung nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate.

² Abs. 1 dieser Bestimmung gilt sachgemäss auch für eine Mitarbeiterin, bei deren Ehefrau oder eingetragener Partnerin ein Kindsverhältnis mit Geburt begründet wird, sofern nicht durch eine andere Person für dasselbe Kind Vaterschaftsurlaub nach Abs. 1 dieser Bestimmung bezogen wird. Die Lohnfortzahlung bemisst sich bei Anstellungen im Monatslohn nach dem Lohn zum Zeitpunkt des Urlaubsbezugs, bei unregelmässiger Entlöhnung nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate.

¹⁾ SR 834.1; EOG.

Rechtssammlung der Stadt St.Gallen

³ Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Vaterschaftsentschädigung in der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung²⁾ sachgemäss angewendet. Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung gehen im Ausmass der Lohnfortzahlung an die Stadt über.

Art. 59 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu)

Lohnfortzahlung bei Adoptionsurlaub (Überschrift geändert)

¹ Die Lohnfortzahlung bei Aufnahme eines Kleinkindes, das höchstens vier Jahre alt ist, zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption, dauert höchstens acht Wochen, sofern die Voraussetzungen für die Adoptionsentschädigung nach Bundesgesetzgebung erfüllt sind. Sie bemisst sich bei Anstellungen im Monatslohn nach dem Lohn zum Zeitpunkt des Urlaubsbezugs, bei unregelmässiger Entlohnung nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate.

³ Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Adoptionsentschädigung in der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung³⁾ sachgemäss angewendet. Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung gehen im Ausmass der Lohnfortzahlung an die Stadt über.

Art. 59^{bis} (neu)

Lohnfortzahlung bei Betreuungsurlaub

¹ Die Lohnfortzahlung bei Betreuung von minderjährigen Kindern, die wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt sind, dauert höchstens 14 Wochen, sofern die Voraussetzungen für die Betreuungsentschädigung nach Bundesgesetzgebung erfüllt sind. Sie bemisst sich bei Anstellungen im Monatslohn nach dem Lohn zum Zeitpunkt des Urlaubsbezugs, bei unregelmässiger Entlohnung nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate.

² Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Betreuungsentschädigung in der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung⁴⁾ sachgemäss angewendet. Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung gehen im Ausmass der Lohnfortzahlung an die Stadt über.

²⁾ SR 834.1; EOG.

³⁾ SR 834.1; EOG.

⁴⁾ SR 834.1; EOG.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.⁵⁾

St.Gallen, xxxx

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Stefan Keller

Der Ratssekretär:

Manfred Linke

⁵⁾ Inkrafttreten: xxx